

Tierschutzrechtliche Anforderungen an den Abferkelstall

- Regelungen für Neu- und Altbauten -

Die folgenden gesetzlichen Neuregelungen beim Thema Abferkelung stellen – mit entsprechenden Übergangsfristen – zukünftig die Mindestanforderungen im Sinne der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dar. Mit der Beschränkung der Unterbringung von Sauen in Kastenständen (Ferkelschutzkörben) auf maximal fünf Tage um den Zeitpunkt der Geburt wird in der Schweinehaltung zukünftig mehr Wert auf die Bedürfnisse der Sauen gelegt. Für Einrichtungen, die vor dem 09. Februar 2021 in Betrieb genommen oder genehmigt worden sind (Altbauten), gilt eine Übergangsfrist bis 09. Februar 2036. Die Inanspruchnahme der Übergangsfrist ist allerdings an mehrere Schritte über die nächsten Jahre gebunden. Im Folgenden werden der zeitliche Ablauf und die jeweils erforderlichen Maßnahmen gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung (TierSchNutzTV) zusammengefasst.

Rechtliche Vorgaben

Folgende Vorgaben sind relevant:

- Anforderungen an den Abferkelbereich in Neubauten (Übergangsfrist für Altbauten bis 09. Februar 2036)
- Neue Anforderungen an den Abferkelbereich für Alt- und Neubauten, die ohne Übergangsfrist sofort für alle Betriebe gelten
- Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Übergangsfrist

Anforderungen an den Abferkelbereich in Neubauten (Übergangsfrist für Altbauten bis 09. Februar 2036)

- Ab sofort gilt für Neubauten (seit 09. Februar 2021 genehmigte bzw. in Benutzung genommene Ställe) sowie ab dem 09. Februar 2036 auch für Altbauten (bereits vor dem 09.02.2021 genehmigte oder in Benutzung genommene Ställe) folgende gesetzliche Vorgaben:
- Die Abferkelbucht muss mind. 6,5 m² Bodenfläche haben.
- Die Abferkelbucht muss der Sau freie Bewegung und ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen.
- Hinter dem Liegebereich der Sauen muss genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und eventuell notwendige Geburtshilfe vorhanden sein.
- Eine Fixation im Kastenstand ist für maximal fünf Tage um den Zeitraum der Geburt erlaubt.
- Kastenstand (sofern vorhanden) mit einer Länge von mind. 220 cm (Fläche unter Trog nicht anrechenbar).
- Bodengestaltung des Kastenstands:

Die bisher nicht näher erläuterten Teilflächen des Liegebereichs im Kastenstand, die zur Gewährleistung der Sauberkeit perforiert sein dürfen, wurden konkretisiert: es handelt sich im Bereich des Futtertrogs um 20 cm ab der Futtertrogkante und um das letzte Drittel der

Liegefläche. Neu ist auch, dass für den restlichen Bereich ein Perforationsgrad von maximal 7 % zulässig ist.

Bei einer Kastenstandlänge von 220 cm können also max. 20 cm ab der Futtertrogkante und 73 cm im hinteren Drittel der Liegefläche mit einem Perforationsgrad über 7 % versehen werden. Die mit einem Perforationsgrad von max. 7 % versehene Fläche zwischen den beiden stärker perforierten Bodenteilen muss mindestens 127 cm lang sein.

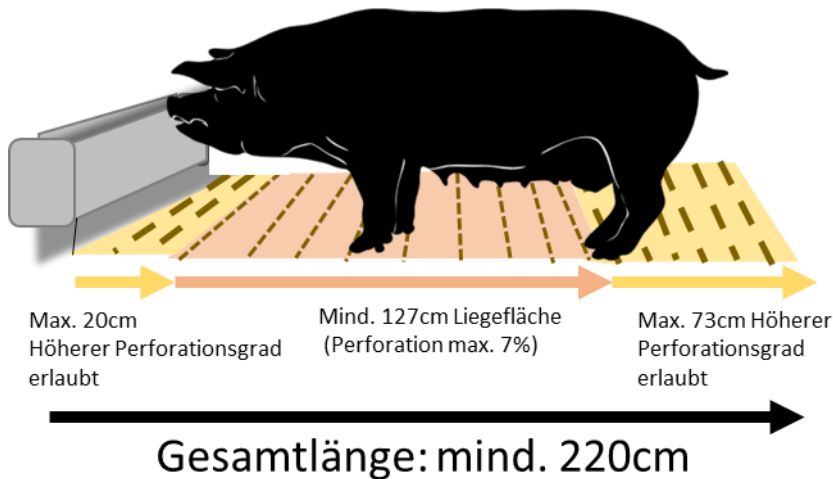


Abbildung 1: Liegefläche mit Perforationsgrad für eine Sau im Kastenstand (Ferkelschutzkorb) exemplarisch gezeigt bei einer Kastenstandlänge von 220 cm , Bildquelle Sau: pixabay.com/de

Neue Anforderungen an den Abferkelbereich für Alt- und Neubauten, die ohne Übergangsfrist sofort für alle Betriebe gelten

Die Anforderungen gelten bereits jetzt für alle Betriebe.

- Ferkelnest:

Der Liegebereich muss allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglichen. Wie bisher gilt, dass er entweder wärmedämmend und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein muss und perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel abgedeckt sein muss.

Um allen Ferkeln bis zum Absetzen ein gleichzeitiges Ruhen (d.h. alle Ferkel müssen gleichzeitig in Halbseitenlage im Liegebereich Platz haben) im wärmedämmten Ferkelnest zu ermöglichen, müssen sowohl die durchschnittliche Wurfgröße, als auch das durchschnittliche Absetzgewicht beachtet werden. Die mindestens benötigte Fläche lässt sich mit folgender Formel errechnen: $0,033 \cdot \text{durchschnittliches Absetzgewicht (kg)}^{0,66} \cdot \text{durchschnittliche Wurfgröße (n)} = \text{Platzbedarf für Halbseitenlage aller Ferkel/ Wurf in m}^2$ unter thermoneutralen Bedingungen gemäß Eckel et al., 2003. Eine Aufteilung des Ferkel nests in einen aktiv beheizten und einen nicht beheizten Teil ist zulässig, sofern der gesamte Liegebereich planbefestigt und wärmedämmend ist.

- Beschäftigungsmaterial:

Alle Schweine müssen jederzeit Zugang zu einer ausreichenden Menge an organischem und faserreichem Beschäftigungsmaterial haben. Dies gilt auch für Sauen im Abferkelbereich und ihre Ferkel. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung

dieser Materialien dienen. In bestehenden Haltungen, in denen der Einsatz von Stroh mit der vorhandenen Anlage zur Kot und Harnentsorgung nicht vereinbar ist, sind andere Materialien wie beispielsweise Jutesäcke der Sau zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Übergangsfrist

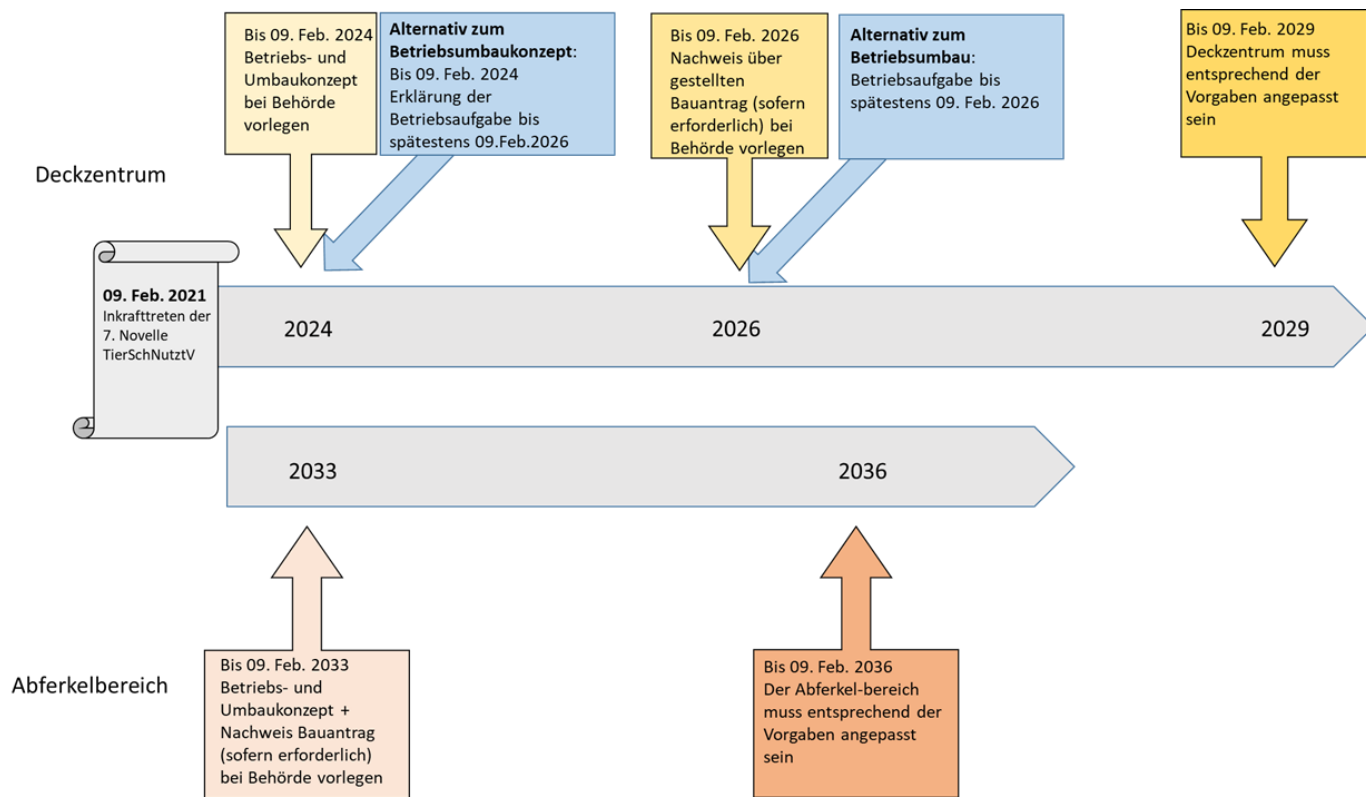
Für Altbauten (Ställe, die vor dem 09. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen wurden), gelten unter folgenden Voraussetzungen bis zum 02. Februar 2036 die bisherigen Regelungen weiter (vgl. § 45 Abs. 11b TierSchNutzTV):

Die Fixation im Ferkelschutzkorb ist für maximal eine Woche vor Abferkeltermin und bis vier Wochen nach dem Abferkeln (insgesamt fünf Wochen) gestattet, sofern die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Die Sauen werden im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten (Ausnahme möglich für Betriebe mit weniger als zehn Sauen, vorausgesetzt die Sauen werden so gehalten, dass sie sich in diesem Zeitraum jederzeit ungehindert umdrehen können).
2. Die Ferkelschutzkörbe der Abferkelbuchten sind so beschaffen, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen, sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.
3. Hinter dem Liegebereich der Sauen muss genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und eventuell notwendige Geburtshilfe vorhanden sein.

Um die Übergangsfristen bis zum 09. Februar 2036 nutzen zu können, muss bis spätestens zum 09. Februar 2033 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Abferkelbuchten sowie der Nachweis über den entsprechenden Bauantrag (sofern erforderlich) beim zuständigen Veterinäramt vorgelegt werden.

Was müssen Tierhaltende wann erledigen?



Übersicht: Übergangsregelungen für Altbauten und erforderliche Maßnahmen für Deckzentrum und Abferkelbereich

Bis 09. Februar 2033
Betriebs- und Umbaukonzept + Nachweis Bauantrag (sofern erforderlich) bei Behörde vorlegen

Vorlage eines Betriebs- und Umbaukonzeptes bei der zuständigen Veterinärbehörde, aus dem hervorgeht, wie die Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben im Betrieb umgesetzt werden sollen. Soweit zur Umsetzung des Umbaukonzeptes nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, muss außerdem der Nachweis über einen bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Antrag vorgelegt werden.

Bis 09. Februar 2036
Der Abferkelbereich muss entsprechend der Vorgaben angepasst sein

Die baulichen Maßnahmen müssen soweit abgeschlossen sein, dass alle Tiere gemäß den gesetzlichen Haltungsvorgaben gehalten werden.